

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1753

**Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen
Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 227);
Aufhebung RRB Nr. 2010/1422 vom 10. August 2010**

1. Ausgangslage

Der Kanton führt heute zwei Höhere Fachschulen: die Höhere Fachschule für Technik in Grenchen (HFT Grenchen), welche Teil des Berufsbildungszentrums BBZ Solothurn-Grenchen ist, und die Höhere Fachschule Pflege als Teil des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales BZ-GS. Für die HFT Grenchen gilt noch die Verordnung über persönliche Schulgelder und Schulgebühren an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen vom 17. Juli 1998¹⁾, welche allerdings mit der Schaffung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) teilweise obsolet wurde. Auf dieser Grundlage erhebt die HFT Grenchen bisher u.a. eine Semestergebühr von 700 Franken. Für den vom BZ-GS neu eingeführten Bildungsgang Pflege HF wird derzeit lediglich eine Gebühr (Skriptengeld, 150 Franken pro Semester) erhoben.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Schulgeldern und Gebühren bildet § 61 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008²⁾, wonach die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung ein Kursgeld zu entrichten haben und für Anerkennungsverfahren und andere Zusatzleistungen Gebühren erhoben werden können. Für die Studierenden der HF Pflege muss deshalb ebenfalls ein persönliches Schulgeld eingeführt werden.

Die persönlichen Schulgelder und Schulgebühren an den beiden Höheren Fachschulen sind deshalb neu zu regeln.

Mit RRB Nr. 2010/1422 vom 10. August 2010 wurde eine neue Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen erlassen. Dagegen wurde das Verordnungsveto ergriffen. Mit dem Veto VET 118a/2010 (DBK) wurde verlangt, die Schulgelder gemäss § 2 einheitlich auf 700 Franken festzulegen. Mit dem Veto VET 118b (DBK) wurde der Verzicht auf die Erhöhung der Schulgelder an den beiden Höheren Fachschulen verlangt. Mit diesem Beschluss sollen diese Anliegen berücksichtigt und die Verordnung neu erlassen werden.

2. Erwägungen

¹⁾ BGS 425.215.

²⁾ BGS 416.111.

Bei der Festsetzung der persönlichen Schulgelder und Gebühren für die Lehrgänge der Tertiärstufe ist das entsprechende Marktumfeld resp. die entsprechenden Regelungen derjenigen Schulen, mit denen die vom Kanton geführten Höheren Fachschulen im Wettbewerb stehen, zu beachten. Die Kostenbeteiligung der Kantone ist auf diesem Gebiet mittels der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998¹⁾ geregelt.

Die Mitbeteiligung der Studierenden an den Kosten von Lehrgängen der Höheren Fachschulen ist heute sehr unterschiedlich geregelt, je nach Fachbereich, Region resp. Kanton und Trägerschaft. Die entsprechenden Ansätze für die persönlichen Schulgelder unterscheiden sich zum Teil deutlich von dem, was für den Hochschulbereich (Universitäten, Fachhochschulen) gilt. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass es sich bei den höheren Fachschulen zu einem grossen Teil um Angebote privater Träger handelt und hier stärker als in anderen Bereichen Marktmechanismen wirken.

Die Höheren Fachschulen für Technik mit Standorten im Kanton Solothurn oder umliegenden Kantonen erheben derzeit persönliche Schulgelder von rund 1'800 Franken (HFT Biel, TEKÖ Olten) bis 3'700 Franken (SFB) pro Semester. Bei der HFT Grenchen beträgt das persönliche Schulgeld für die grösstenteils berufsbegleitenden Studiengänge 700 Franken pro Semester. Unter Würdigung des mit dem Veto VET 118b gegen die vorgesehene Tarifierhöhung geäusserten Willens des Parlaments wird auf eine Erhöhung des Schulgeldes für die Studiengänge der HFT verzichtet.

Auch bei den Höheren Fachschulen im Gesundheits- und Sozialbereich herrscht derzeit keine einheitliche Praxis. Die Schulen in den Kantonen Bern und Basel-Stadt verrechnen ihren Studierenden persönliche Schulgelder von 600 Franken je Semester, jene im Kanton Luzern 1'000 Franken. Die Schulen in den Kantonen Aargau (Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales) und Zürich (Careum) erheben derzeit von ihren Studierenden kein persönliches Schulgeld. Dasselbe gilt bisher für den vom BZ-GS geführten Bildungsgang Pflege HF. Die Studierenden erhalten für ihre Praktikums-einsätze von den Arbeitsstätten (Spitälern, Heimen usw.) eine Entschädigung. Diese orientiert sich in der Regel an der entsprechenden Empfehlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren GDK und beträgt im Mittel über die drei Jahre der Ausbildung etwa 1'000 Franken pro Monat.

Das persönliche, von den Studierenden zu entrichtende Schulgeld für die Bildungsgänge auf Stufe HF des BZ-GS soll deshalb ebenfalls auf 700 Franken pro Semester festgesetzt werden. Damit wird dem Anliegen des Vetos VET 118a entsprochen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

§ 1

Die Verordnung gilt für die Diplomstudien an den beiden kantonalen höheren Fachschulen, die als Teil des BBZ Solothurn-Grenchen geführte Höhere Fachschule für Technik und die als Teil des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales geführte Höhere Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe.

§ 2

Das persönliche, von den Studierenden zu entrichtende Schulgeld für die Studiengänge der Höheren

¹⁾ BGS 411.263.

Fachschule für Technik und für die Studiengänge der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe wird einheitlich auf 700 Franken pro Semester festgesetzt. Ausserkantonalen Studierenden wird zusätzlich zu den Schulgeldern nach Absatz 1 ein Schulgeld entsprechend dem Tarif der massgebenden interkantonalen Schulgeldvereinbarung auferlegt, wenn der stipendienrechtlich zuständige Kanton dieses Schulgeld nicht übernimmt.

§ 3

Die Schulgeldansätze nach § 2 gelten nicht für Nachdiplomstudien, Weiterbildungskurse und Ähnliches. Dafür sind grundsätzlich kostendeckende Kursgelder zu erheben. Diese Bestimmung ergänzt § 34 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008¹⁾, wonach sich die Kursangebote und Kursgebühren nach den Vorgaben des Leistungsauftrages und den Bedürfnissen des Marktes zu richten haben.

§§ 4–7

Die Vorschriften zu den Gebühren, zur Beschaffung des Schulmaterials und der Lehrmittel durch die Studierenden sowie zur Fälligkeit der Gebühren werden von der bisherigen Verordnung übernommen.

§§ 8–10

Die Verordnung soll für die ab dem Jahr 2011 eintretenden Studierenden gelten. Für die früher eingetretenen Studierenden gelten die bisherigen Regelungen.

4. **Beschluss**

- 4.1 Der Regierungsrat stimmt dem Einspruch zu.
- 4.2 Der RRB Nr. 2010/1422 vom 10. August 2010 wird aufgehoben und durch den vorliegenden Regierungsratsbeschluss ersetzt.
- 4.3 Die Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen wird wie folgt geändert:

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 416.112.

Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen

RRB Nr. 2010/2753 vom 28. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die §§ 25 Absatz 3 und 43 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹⁾)

beschliesst:

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die persönlichen Schulgelder und Studiengebühren für Studierende an der Höheren Fachschule für Technik und der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe.

§ 2. Schulgelder für Diplomstudiengänge

¹⁾ Das Schulgeld für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn oder einem Kanton, der den entsprechenden Beitrag nach der massgebenden interkantonalen Vereinbarung leistet, beträgt für die vollzeitlichen und die berufsbegleitenden Diplomstudiengänge 700 Franken pro Semester.

²⁾ Alle übrigen Studierenden entrichten zusätzlich zu den Schulgeldern nach Absatz 1 ein Schulgeld gemäss dem jeweiligen Tarif des Studienganges nach der massgebenden interkantonalen Fachschulvereinbarung.

§ 3. Kursgelder für Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse

¹⁾ Die Schulleitung erhebt für Nachdiplomstudien und Weiterbildungskurse Kursgelder.

²⁾ Die Kursgelder decken in der Regel die Kosten der Lehrgänge.

§ 4. Gebühren

¹⁾ Die Einschreibgebühr beträgt 200 Franken.

²⁾ Die Gebühr für die Diplomprüfung beträgt 200 Franken. Sie ist auch bei einer allfälligen Wiederholung zu entrichten.

³⁾ Die Gebühr für Fachhörer und -hörerinnen für eine Lektion pro Woche während eines Semesters beträgt 150 Franken.

§ 5. Schulmaterial und Lehrmittel

Schulmaterial und Lehrmittel sind durch die Studierenden zu beschaffen.

§ 6. Fälligkeit

Die Einschreibgebühren werden mit der Anmeldung, die Schulgelder und Semestergebühren zu Beginn des jeweiligen Semesters und die Prüfungsgebühr vor Prüfungsantritt fällig.

§ 7. Rückerstattung

¹⁾ BGS 416.111.

Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 8. Übergangsbestimmung

Für Studierende, die den Ausbildungsgang vor 2011 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

§ 9. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über persönliche Schulgelder und Schulgebühren an der Fachhochschule, der Pädagogischen Fachhochschule und den Höheren Fachschulen vom 17. Juli 1998¹⁾ wird aufgehoben.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Studienjahr 2011/12 den Diplomstudiengang beginnen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng

Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (10)

Berufsbildungszentren (10, Versand durch ABMH)

Staatskanzlei Rechtsdienst (Einleitung Einspruchsverfahren)

Parlamentsdienste (2) BRE, GRE

GS

BGS

Veto Nr. 242 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (10)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (40 zuhanden der Schulen)

¹⁾ GS 94, 520 (BGS 415.215).